

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Jan-Christoph Oetjen, Dr. Stefan Birkner und Jörg Bode (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Was unternimmt die Landesregierung gegen salafistische Strukturen in Niedersachsen?

Anfrage der Abgeordneten Jan-Christoph Oetjen, Dr. Stefan Birkner und Jörg Bode (FDP), eingegangen am 15.10.2018 - Drs. 18/1832
an die Staatskanzlei übersandt am 16.10.2018

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 26.10.2018

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 11.10.2018 berichtete die *Neue Presse (NP)*, dass Salafisten in Hannover mit einem Kuchenverkaufsstand Spenden gesammelt hätten. Die Privatperson, die diesen Stand bei der Stadt angemeldet habe, stehe mit der Organisation „Ansaar International“ in Verbindung, die vom Verfassungsschutz Nordrhein-Westfalen beobachtet werde. Beworben wurde diese Verkaufsaktion u. a. von dem bekannten Salafistenprediger Marcel Krass, der erst im letzten Jahr seinen Wohnsitz von NRW nach Hannover verlegt habe. Marcel Krass habe in Hannover mit dem Salafisten Dennis Rathkamp eine neue Organisation namens Föderale Islamistische Union gegründet (*NP*, 11.10.2018).

1. Wie bewertet die Landesregierung die erneut stattgefundenen Verkaufsaktion hinsichtlich der beteiligten Personen und des Zwecks?

Dem niedersächsischen Verfassungsschutz sind seit 2013 zahlreiche, in unregelmäßigen Abständen stattfindende Cake-Day-Aktionen in Hannover bekannt. Bei Cake-Day-Aktionen wird Kuchen gegen Spenden verteilt. Mit dem Erlös werden verschiedene Hilfsorganisationen unterstützt, die jedoch zum Teil Bezüge zum Islamismus/Salafismus aufweisen. An einigen Cake-Day-Ständen wurde in der Vergangenheit auch für entsprechende Organisationen geworben. Die besagte Veranstaltung am Schiller-Denkmal war den niedersächsischen Sicherheitsbehörden im Vorwege bekannt. Es liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass der Kuchenverkaufsstand u. a. von Personen des salafistischen Spektrums organisiert und betrieben worden ist. Durch die niedersächsische Polizei wurden im Rahmen des Verkaufs keine Rechtsverstöße und keine Verteilung religiöser oder vergleichbar polizeilich relevanter Schriften festgestellt.

2. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Organisation Föderale Islamistische Union und deren Gründer?

Der Verein „Föderale islamische Union“ (FIU) wurde Ende 2017 mit Satzung gegründet. Die öffentliche Proklamierung des Vereins erfolgte im April 2018 über einen Facebook-Livestream. Seit Ende April 2018 existieren eine Facebookseite sowie ein YouTube-Kanal. Ziel des in Hannover registrierten Vereins ist es eigenen Angaben zufolge, die Rechte der Muslime in Deutschland zu vertreten. Als Anliegen führt die FIU u. a. die uneingeschränkte Möglichkeit zur Verschleierung von Frauen, Fastenverbote und einen getrennten Schwimmunterricht in Schulen auf, was auch mithilfe von Gerichtsverfahren durchgesetzt werden soll. Die maßgeblichen Akteure des Vereins werden durch den niedersächsischen Verfassungsschutz dem politischen Salafismus zugerechnet.

3. Wie bewertet die Landesregierung die Verkaufsstände unter den Vorgaben des in diesem Jahr novellierten Straßengesetzes?

Das novellierte Niedersächsische Straßengesetz (NStrG) ist am 29.06.2018 in Kraft getreten. Der neue § 18 Abs. 1 a NStrG sieht vor, dass die für das Betreiben eines Verkaufsstands erforderliche Sondernutzungserlaubnis von der Kommune auch dann versagt werden kann, wenn die Sondernutzung dazu dient, Aktivitäten zu verfolgen oder zu unterstützen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind oder auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden. Wesentlicher Anlass für die Neuregelung in § 18 Abs. 1 a NStrG war, die Verbreitung salafistischer Propaganda sowie die Kontaktaufnahme entsprechender Gruppierungen mit jungen Menschen im Rahmen von Islam-Informationsständen oder Koranverteilaktionen zu unterbinden. Den Kommunen wird mit dieser neuen Norm bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen die Möglichkeit gegeben, entsprechende Erkenntnisse in die Prüfung und Entscheidung einzubeziehen. Auch das Betreiben von Kuchenverkaufsständen ist grundsätzlich dazu geeignet, mit Passantinnen und Passanten in das Gespräch zu kommen und mündlich für Ziele verfassungsfeindlicher Organisationen zu werben oder aber die damit eingenommenen Spenden zur Unterstützung solcher Organisationen zu verwenden. Wenn demnach belegt ist, dass die handelnden Personen entweder bei der Anmeldung des Verkaufsstands, dem Eintreiben der Spenden oder aber bei der Werbung für die Aktion im Internet damit Aktivitäten verfolgen, die entweder selbst gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind - etwa durch das Gewinnen von Neumitgliedern oder eine bessere Vernetzung - oder aber Aktivitäten von solchen Organisationen durch die eingenommenen Spendengelder unterstützen, kann die Sondernutzungserlaubnis versagt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass den Sicherheitsbehörden und der Kommune zum Zeitpunkt der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis diese verfassungsfeindliche Zielrichtung bekannt ist.

(Verteilt am 02.11.2018)